



Per E-Mail

Der Präsident
der Rechtsanwaltskammer
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Groß
Telefon: 0385 / 588-13526
Aktenzeichen: III-GemIT25a-1510-53SH/7-
GemIT
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 08.12.2020

**Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs
hier: Handlungsempfehlung für die Vergabe von Metadaten**

Schreiben der RAK M-V vom 07.08.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit o. g. Schreiben vom 07.08.2020 regte Frau Rechtsanwältin Susanne Wanagas an, eine Handlungsempfehlung für die Vergabe von Metadaten im Rahmen der Nutzung des eRV zu verfassen. Anlass gaben Beanstandungen aus den Reihen der Rechtsanwälte in Bezug auf die von den ordentlichen Gerichten übersandten elektronischen Nachrichten im Rahmen des elektronischen Postausgangs.

Diese Anregung aufnehmend, habe ich die vorgetragenen Beanstandungen geprüft und möchte Sie auf diesem Wege über die ersten Ergebnisse unterrichten.

So wurde vorgetragen, dass die Betreffzeile der eRV-Nachricht vermehrt keine für den Empfänger verständliche Formulierungen enthält (z. Bsp. „Kurztext erstellen“). Da sich die Betreffzeile der eRV-Nachricht automatisch aus der Kurzbeschreibung des gerichtlichen Dokuments generiert, habe ich die Gerichte nochmals gebeten, jedes zu versendende Dokument vor der Reinschriftenproduktion mit einer für den Empfänger verständlichen Kurzbeschreibung zu versehen.

Zudem wurde mitgeteilt, dass vielfach mehrere Schriftstücke zu einer Akte in mehreren Nachrichten versandt werden. Die zweite Nachricht enthalte dann nicht einmal mehr das Aktenzeichen des Absenders.

Mit dem elektronischen Postausgang können Nachrichten einer Größe von 60 MB versandt werden. Im Falle der Überschreitung dieser Volumenbegrenzung, wird die elektronische Nachricht automatisch zerlegt. Um die Zuordnung der Nachrichten zu erleichtern, habe ich die Gerichte um Angabe eines aussagekräftigen Nachrichten-Betreffs (ggf. einschl. gerichtlichem Aktenzeichen) gebeten.

Die teilweise unklare Benennung der mit der elektronischen Nachricht übersandten Dateien erfolgt automatisch und wird derzeit noch geprüft. Ich werde Sie hierzu gesondert informieren, sobald mir nähere Erkenntnisse bzw. Lösungsansätze bekannt sind.

Abschließend wurde moniert, dass das Aktenzeichen des Rechtsanwaltes häufig nicht übermittelt werde. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass bislang technisch nicht vorgesehen war, das Aktenzeichen des Rechtsanwaltes in die XJustiz-Nachricht der elektronischen Nachricht zu übernehmen. Einzig bei der Versendung mittels elektronischem Empfangsbekennnis (eEB) sollte das Aktenzeichen des Rechtsanwaltes ausgewertet werden.

Ich bin weiterhin bestrebt, die technischen Weiterentwicklungen voranzutreiben und sich ergebende Optimierungsmöglichkeiten umzusetzen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, soweit Sie dies für erforderlich halten, die Mitglieder Ihrer Kammer entsprechend informieren könnten.

Für weitere Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen ebenfalls gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kathleen Fangerow